
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 41

Datum 06.02.2012

Nr. 05

Zweite Änderung der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal

vom 02.02.2012

Auf Grund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516) und § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 167) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung (Amtl. Mittlg. 28/07 vom 24. Juli 2007) der Bergischen Universität Wuppertal, zuletzt geändert am 27.09.2010 (Amtl. Mittlg. 28/10) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 17 neu eingefügt:

§ 17

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Die Qualitätsverbesserungskommission berät das Rektorat hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung in einem objektiv-rechtlichen Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz tätig. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Kommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Universität gegenüber dem Ministerium über die Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie die dabei erzielten Erfolge in einem zweijährigen Turnus abzugeben hat. Sie überprüft insofern die zweckgemäße Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
 - b) Die Kommission kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel gemäß § 2 Studiumsqualitätsgesetz erstellen.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 2. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 3. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 4. 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 5. einer Person, die weder Mitglied noch Angehöriger der Universität ist.Weiterhin gehört der Kommission die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre als beratendes Mitglied Kraft Amtes ohne Stimmrecht an.
Zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden soll in der Regel bestimmt werden, wer weder Mitglied noch Angehöriger oder Angehöriger der Bergischen Universität ist und über hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen. Sollte dies nicht

möglich sein, wählt die Kommission die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden aus der Gruppe der ihr angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

- (3) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden auf Vorschlag der Gruppen vom Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.
- (4) Ein Anteil der Qualitätsverbesserungsmittel wird zur selbständigen Verwendung an die Fachbereiche und die School of Education verteilt. Dort sind gem. § 4 Studiumsqualitätsgesetz entsprechende Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden, bei denen mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden besteht. Näheres regeln die Ordnungen der Fachbereiche und der School of Education. Die Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fachbereichen und der School of Education beraten deren Leitungsorgane.

2. Die bisherigen §§ 17 bis 23 werden zu §§ 18 bis 24.

Artikel II

Diese Änderung der Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2012

Wuppertal, den 02.02.2012

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Lambert T. Koch